

Zur Veröffentlichung freigegebene Entscheidungen des OLG im Leitsatz - 1/25

Strafrecht:

Leitsatz:

Ordnungswidrigkeitsverfahren nach dem Bundesjagdgesetz – die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Lappjagd gem. § 19 Abs. 1 Nr. 3 BJagdG.

OLG Naumburg, Bes vom 08.05.2023, 1 ORbs 111/23

Leitsatz:

Eine ausgeschilderte streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzung endet durch die aufgestellten Verkehrszeichen 278 bis 282. Eine Kennzeichnung ist nicht notwendig, wenn auf einem Zusatzzeichen die Länge des Verbots angegeben ist oder, wenn zusätzlich zum Verbotsschild ein Gefahrenschild angebracht ist, das zweifelsfrei erkennen lässt, von wo an die gekennzeichnete Gefahr nicht mehr besteht (Anschluss an OLG Celle, Beschluss vom 8. November 2018, 3 Ss (OWi) 190/18).

OLG Naumburg, Bes vom 27.09.2023, 1 ORbs 245/23;
vorgehend AG Haldensleben, Urt vom 06.07.2023, 11 OWi 426/23

Leitsatz:

Bei einem Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen juristische Personen sind bei der Bemessung der Höhe der Geldbuße gem. § 30 OWiG auch deren wirtschaftliche Verhältnisse zu berücksichtigen.

Bei der Festsetzung der Geldbuße hat der Tatrichter die hierfür maßgeblichen Erwägungen in seiner Entscheidung im Einzelnen darzulegen, um dem Rechtsbeschwerdegericht die Nachprüfung zu ermöglichen, ob er bei der Bußgeldbemessung von richtigen und vollständigen Erwägungen ausgegangen ist und von seinem Ermessen in rechtsfehlerfreier Weise Gebrauch gemacht hat.

OLG Naumburg, Bes vom 05.03.2024, 1 ORbs 35/24;
vorgehend AG Dessau-Roßlau, Urt vom 21.11.2023, 13 OWi 106/23 (310 Js 6867/23)

Leitsatz:

Im Zulassungsverfahren nach § 80 OWiG ist die Übersendung der Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft an den Betroffenen grundsätzlich nicht vorgesehen (Anschluss an KG Berlin, Beschluss vom 1. März 2023, 3 ORbs 19/23).

OLG Naumburg, Bes vom 30.05.2024, 1 ORbs 103/24;
vorgehend AG Sangerhausen, Urt vom 05.03.2024, 3 OWi 236/23

Leitsätze:

1. Für die Frage des Entschuldigtseins, im Sinne von § 74 Abs. 2 OWiG auf Grund geltend gemachter persönlicher Umstände, kommt es regelmäßig nicht darauf an, ob sich der Betroffene nach Auffassung des Tatrichters genügend entschuldigt hat, sondern nur darauf, ob er tatsächlich entschuldigt ist.

2. Bei Vortrag konkreter Hinweise auf einen triftigen Entschuldigungsgrund ist der Tatrichter im Zweifel gehalten, Nachforschungen im Wege des Freibeweises anzustellen. In der Vorlage eines, zum Nachweis der geltend gemachten Entschuldigung dienenden, ärztlichen Attestes, liegt zugleich die Entbindung des ausstellenden Arztes von seiner Schweigepflicht.

OLG Naumburg, Bes vom 20.08.2024, 1 ORbs 154/24;
vorgehend AG Zeitz, Urt vom 24.10.2023, 13 OWi 713 Js 211508/22

Leitsätze:

1. Zur Unterbrechung der Verjährung gem. § 33 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist es nicht erforderlich, dass der von der Bußgeldbehörde versandte Anhörungsbogen dem Betroffenen zugeht.

2. Die Anordnung der Bekanntgabe des Ermittlungsverfahrens an den Betroffenen liegt nur dann vor, wenn ein Ermittlungsorgan den Willen geäußert hat, dass dem Betroffenen die Einleitung des Ermittlungsverfahrens mitgeteilt werden soll. Solches wird angenommen, wenn der zuständige Beamte der Verwaltungsbehörde verfügt hat, dass dem Betroffenen ein Anhörungsbogen zugesandt werden soll. Ausreichend hierfür ist, dass der Wille des Sachbearbeiters als elektronischer Befehl zur Erstellung und Versendung des Anhörungsbogens im Arbeitsprogramm des Rechners der Verwaltungsbehörde niedergelegt wird.

OLG Naumburg, Bes vom 21.08.2024, 1 ORbs 159/24;
vorgehend AG Haldensleben, Urt vom 07.11.2023, 11 OWi 1009/23

Zivilrecht:

Leitsätze:

1. Ordnet eine Erblasserin in ihrem Testament das Eigentum an ihrem Wohngrundstück einem von mehreren Erben zu und bestimmt sie zugleich, dass dieser Miterbe einen wertmäßigen Ausgleich für die anderen Miterben entsprechend der Erbquoten herbeizuführen hat, so ist diese letztwillige Verfügung als Teilungsanordnung i.S.v. § 2048 BGB und trotz einer fehlerhaften Bezeichnung nicht etwa als Vorausvermächtnis i.S.v. § 2150 BGB auszulegen.

2. Setzen Eheleute in ihrem gemeinschaftlichen Testament durch wechselbezügliche Verfügung ihre Nachkommen zu gleichen Anteilen als Schlusserben ein, so ist es dem länger lebenden Ehegatten wegen der Bindungswirkung nach § 2271 Abs. 2 Satz 1 BGB verwehrt, diese Erbeinsetzung durch eine nachträgliche sog. Sanktionsklausel (bezogen auf eine Enterbung für den Fall der Testamentsanfechtung) einzuschränken.

OLG Naumburg, Urt vom 25.05.2023, 2 U 98/22,
vorgehend LG Magdeburg, Urt vom 05.07.2022, 10 O 1155/21;
nachgehend BGH, Bes vom 30.10.2024, IV ZR 133/23

Leitsätze:

Wellnessbereich

1. Ergibt sich aus einer Kündigungserklärung des (Nach-) Auftraggebers gegenüber dem (Nach-) Unternehmer der Wille des Erklärenden, eine Kündigung aus wichtigem Grunde auszusprechen, nicht eindeutig, so gehen diese Unklarheiten zu Lasten des Auftraggebers mit der Folge, dass die Kündigung die Rechtswirkungen einer sog. „freien“ Kündigung auslöst.

2. Die Verletzung der vertraglichen Nebenpflicht in einem VOB-Bauvertrag über Stundenlohnarbeiten, auf eine wirtschaftliche Betriebsführung zu achten, führt nicht unmittelbar zu einer Verminderung der Vergütung, sondern zu einem Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz nach § 280 Abs. 1 BGB, welcher auf die Freistellung von der Vergütungspflicht bezüglich des zur Herbeiführung des Werkerfolgs nicht erforderlichen Zeitaufwands und damit wirtschaftlich auf eine Herabsetzung der Vergütung gerichtet ist.

3. Verfügt der (Nach-) Auftraggeber über eine detaillierte und fachkundige Kenntnis über das Leistungsoll, so hat er auch eine ausreichende eigene Kenntnis für den Vortrag konkreter Anhaltspunkte für eine angeblich unwirtschaftliche Leistungsausführung durch den (Nach-) Unternehmer. In diesem Falle ist eine sekundäre Darlegungslast des (Nach-) Unternehmers nicht begründet.

OLG Naumburg, Urt vom 25.05.2023, 2 U 126/20;
vorgehend LG Halle, Urt vom 17.07.2020, 5 O 518/19

Leitsätze:

Kostenobergrenze

1. Planungsleistungen für den Umbau und die Sanierung von Wohnraum weisen einen schwerwiegenden Mangel und eine daraus folgende Wertlosigkeit für den Auftraggeber auf, welche eine Vergütungspflicht entfallen lässt, wenn nicht festgestellt werden kann, dass aufgrund der erbrachten Planungsleistungen das Bauprojekt unter Einhaltung der verbindlich vereinbarten Kostenobergrenze hätte durchgeführt werden können.

2. Erteilt der planende Architekt trotz entsprechender Vereinbarung Einzelaufträge an externe Fachplaner, ohne eine Rücksprache mit seinem Auftraggeber, so hat er unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt einen Anspruch auf Erstattung der hierfür getätigten Aufwendungen.

OLG Naumburg; Urt vom 21.12.2023, 2 U 138/22;
vorgehend LG Magdeburg, Urt vom 21.09.2022, 10 O 1169/15

Leitsatz:

Fassadensanierung

Die Vorschrift des § 48 GEG in der Fassung vom 08.08.2020 über Anforderungen bei baulichen Änderungen an einem Bestandsgebäude ist auf Arbeiten der Fassadensanierung nur eingeschränkt anwendbar.

Die in Anlage 7 zu § 48 GEG unter Nr. 1 b, 2. Anstrich aufgeführte „Erneuerung des Außenputzes einer bestehenden Wand“ setzt voraus, dass der gesamte vorhandene Putz entfernt bzw. abgeschlagen wird. Nicht einschlägig ist die Vorschrift hingegen, soweit lediglich eine Reparatur von Fehlstellen stattfindet, die jedoch nicht die gesamte Außenwand betrifft.

OLG Naumburg, Urt vom 10.10.2024, 2 U 69/23;
vorgehend LG Halle, Urt vom 19.05.2023, 5 U 222/21

Leitsätze:

1. Auch im Zwangsvollstreckungsverfahren nach § 888 ZPO ist eine einseitige Erledigungserklärung des Antragstellers möglich und auf die Feststellung gerichtet, dass der Vollstreckungsantrag ursprünglich zulässig und begründet gewesen ist und durch ein erledigendes Ereignis unzulässig oder unbegründet geworden ist.

2. Ist der Schuldner im Rahmen einer Verurteilung zur Auskunftserteilung durch Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses verpflichtet, alles tatsächlich und rechtlich in seiner Macht Stehende zu tun, um die Mitwirkung eines Notars zu erlangen, ist er auch gehalten, dem Gläubiger substantiiert zu vermitteln, dass er dieser Verpflichtung nachgekommen ist.

3. Die vom Schuldner erst im Verlaufe des Vollstreckungsverfahrens übermittelten Informationen über den Umfang seiner Bemühungen um ein Tätigwerden des Notars können im Hinblick auf den Vollstreckungsantrag ein erledigendes Ereignis darstellen.

OLG Naumburg, Bes vom 29.10.2024, 2 W 17/24;
vorgehend LG Stendal, Bes vom 31.01.2024, 21 O 226/21

Leitsätze:

1. Ein Verfahren auf Erteilung eines Erbscheins (hier: im Stadium des Beschwerdeverfahrens) ist mit dem Tod der Antragstellerin grundsätzlich weder erledigt noch unterbrochen.
2. Bei der Zurückweisung eines Antrags auf Erteilung eines Gemeinschaftlichen Erbscheins steht das Beschwerderecht nicht nur dem antragstellenden Miterben zu, sondern auch den im Antrag ausgewiesenen Miterben, die selbst keinen Antrag gestellt haben, aber den Antrag zum Zeitpunkt der Einlegung der Beschwerde bzw. der Anschließung an die Beschwerde noch wirksam stellen können.
3. Zur Auslegung eines Ehegattentestaments mit einer sog. Katastrophenklausel.

OLG Naumburg, Bes vom 30.09.2024, 2 Wx 58/23;
vorgehend AG Magdeburg, Bes vom 18.07.2023, 190 VI 476/22

Orientierungssatz:

Zur unterhaltsrechtlichen Behandlung der Inflationsausgleichsprämie und der Energiepreispauschale.

OLG Naumburg, Bes vom 29.10.2024, 4 UF 32/24;
vorgehend AG Wernigerode, Bes vom 19.02.2024, 11 F 344/23 UK

Leitsätze

1. Die Weitergabe der Zahlenfolge aus dem Link zur Freischaltung einer neuen pushTAN-Verbindung an einen unbekanntem Anrufer, der sich als Mitarbeiter des Zahlungsdienstleisters ausgibt, stellt regelmäßig eine grob fahrlässige Verletzung der Pflichten des Zahlers gemäß § 675v Abs. 3 Nr. 2 BGB dar.

2. Dem Anwendungsbereich des § 55 Abs. 1 Nr. 3 ZAG unterfallen auch Änderungen des TAN-Verfahrens. Die Zurücksetzung der pushTAN-App auf dem Mobiltelefon des Zahlers und die Freischaltung einer neuen pushTAN-Verbindung erfordern daher eine starke Kundenauthentifizierung (Fortführung von OLG Naumburg, Urteil vom 22. Mai 2024 – 5 U 11/24, juris).

OLG Naumburg, Urt vom 30.10.2024, 5 U 35/24;
vorgehend LG Halle, Urt vom 05.03.2024, 4 O 432/22

Leitsätze:

1. Individualklagen, wie insbesondere solche auf Geltendmachung von Vertragsstrafen, fallen nicht unter die Zuständigkeitsregelung des § 6 Abs. 1 UKlaG in der aktuellen Fassung vom 8. Oktober 2023.

2. Bei der unveränderten Übernahme der gesetzlich vorgeschriebenen Muster-Entgeltinformationen gemäß § 47 Abs. 2 ZKG handelt es sich nicht um Allgemeine Geschäftsbedingungen gemäß § 305 Abs. 1 S. 1 BGB.

3. Entgeltinformationen sind im Zusammenhang mit dem Glossar sowie den in der vom Bundesamt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 47 Abs. 1 ZKG veröffentlichten "Liste der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste" definierten Begriffe zu verstehen; insbesondere dann, wenn die Angaben dem von der BaFin nach § 47 Abs. 2 ZKG veröffentlichten Muster entsprechen.

OLG Naumburg, Urt vom 02.10.2024, 5 U 54/24;
vorgehend LG Stendal, Urt vom 22.04.2024, 21 O 240/23

Leitsätze:

1. a) Zur Einhaltung der Rügeobliegenheit des § 47 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 EnWG im Hinblick auf eine vermeintlich kartellrechtswidrige Durchführung der Angebotsbewertung ist es erforderlich, dass das beteiligte Unternehmen den Rechtsverstoß „lokalisiert“, d.h. dem Wertungsaspekt zuordnet, dessen Rechtswidrigkeit er beanstandet.

b) Die Rügefrist beginnt nach § 47 Abs. 2 Satz 4 EnWG nur dann erneut, wenn die Akteneinsicht zwingend zu gewähren war, um die Transparenz der Auswahlentscheidung herzustellen, und nicht bereits dann, wenn die Gemeinde – z.B. nach Zustimmung des betroffenen anderen Teilnehmers – dem Antragsteller weitere Akteneinsicht zur Beschleunigung des Nachprüfungsverfahrens gewährt.

2. Eine Bewertungsmethode, bei welcher die Gemeinde dem besten Angebot im Wettbewerb bezüglich des jeweiligen Auswahlkriteriums die Höchstpunktzahl zuordnet und im Übrigen für jeden Nachteil der weiteren Angebote in sog. Niveaustufen von jeweils 10 % der Gesamtpunktzahl einen Punktabzug vornimmt, ist nicht zu beanstanden und kann vom Gericht im Rahmen seiner Bewertungen zur Kausalität eines ggf. festzustellenden Rechtsverstoßes berücksichtigt werden.

3. Die Gemeinde kann im gerichtlichen Verfahren nicht kategorisch mit allen Aspekten und Erwägungen ausgeschlossen werden, die nicht in aller Ausführlichkeit in ihrem Auswertungsvermerk niedergelegt sind.

OLG Naumburg, Urt vom 01.12.2023, 6 U 1/23 (EnWG);
vorgehend LG Magdeburg, Urt vom 04.04.2023, 36 O 9/22

Leitsätze:

1. Die Verwendung unzulässiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen durch ein marktbeherrschendes Unternehmen (hier: Satzungsbestimmungen einer Zusatzversorgungskasse über die finanziellen Folgen des Ausscheidens eines Mitglieds bzw. der Übertragung von Arbeitsverhältnissen auf ein Nichtmitglied) kann einen Missbrauch i.S.v. § 19 Abs. 1 GWB darstellen.

2. Die Regelungen in §§ 15 bis 15e nebst Anhängen in der Satzung der ZVK in der Fassung ihrer am 26.02.2019 in Kraft getretenen 2. Änderung (ZVKS 2. Änderung) weisen eine hinreichende Transparenz der Berechnungsgrundlagen i.S.v. § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB auf.

3. Bei dem in §§ 15, 15d und 15e ZVKS 2. Änderung geregelten Standardmodell, dem sog. Erstattungsmodell, ist eine unangemessene Benachteiligung der Mitglieder i.S.v. § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB nicht festzustellen.

4. Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung führen einzelne, von den Prozessparteien teilweise als unwirksam angesehene Regelungen zu alternativ geregelten anderen Modellen nicht zu einer Unwirksamkeit des finanziellen Ausgleichs der Beendigung der Mitgliedschaft.

OLG Naumburg, Urt vom 12.04.2024, 6 U 3/23 (Kart);
vorgehend LG Magdeburg, Urt vom 21.03.2023, 7 O 82/21

Leitsätze:

1. Im nationalen deutschen Recht sehen weder das allgemeine Zivilrecht noch das Vergaberecht eine Verpflichtung des öffentlichen Auftraggebers vor, ein von ihm eingeleitetes Vergabeverfahren mit einem Zuschlag abzuschließen. Auch der fiskalisch handelnde öffentliche Auftraggeber kann sich auf die zivilrechtliche Privatautonomie berufen.

2. Bei der Entscheidung über eine Aufhebung der Ausschreibung – sei es vollständig oder teilweise, sei es in Form einer zeitlichen Zurückversetzung in ein früheres Stadium des Verfahrens oder in Form eines endgültigen Verzichts – sind die in § 97 GWB normierten Grundsätze des Vergabeverfahrens zu beachten, d.h. insbesondere der Wettbewerbsgrundsatz (Abs. 1 Satz 1), der Gleichbehandlungsgrundsatz (Abs. 2) sowie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Abs. 1 Satz 2).

3. Ein öffentlicher Auftraggeber ist bei der Entscheidung über die Beendigung des Vergabeverfahrens ohne Zuschlag stets verpflichtet, das Für und Wider einer Fortsetzung bzw. einer Beendigung des Verfahrens gegeneinander sorgsam abzuwägen und insoweit eine Ermessensentscheidung zu treffen. Aus der fortlaufenden Vergabedokumentation müssen eine sachgemäße Entscheidungsfindung plausibel und substantiell nachvollziehbar hervorgehen sowie durch sie Willkür und Manipulationsgefahr ausgeschlossen sein. Gleichwohl sind die von der Vergabestelle im Nachprüfungsverfahren vorgebrachten Umstände und Gesichtspunkte, mit denen eine angefochtene Entscheidung nachträglich verteidigt werden soll, von der Nachprüfungsinstanz auf ihre Stichhaltigkeit zu prüfen.

OLG Naumburg, Bes vom 01.11.2024, 6 Verg 3/24

Leitsätze:

1. Das Oberlandesgericht kann im Beschwerdeverfahren den vom Landgericht festgesetzten Streitwert, entgegen dem Ziel der Beschwerde, diesen heraufzusetzen, von Amts wegen herabsetzen.

2. In Masseverfahren ist bei der Streitwertbemessung zu berücksichtigen, ob die Klaganträge nur der Anreicherung des Prozessstoffs, ohne ein wesentliches eigenes materielles Interesse der jeweiligen Klagepartei, dienen.

OLG Naumburg, Bes vom 21.06.2024, 9 W 17/24;
vorgehend LG Stendal, Bes vom 01.03.2024, 21 O 190/23

Leitsätze:

1. Das Oberlandesgericht kann im Beschwerdeverfahren den vom Landgericht festgesetzten Streitwert, entgegen dem Ziel der Beschwerde, diesen heraufzusetzen, von Amts wegen herabsetzen.

2. In Masseverfahren ist bei der Streitwertbemessung zu berücksichtigen, ob die Klaganträge nur der Anreicherung des Prozessstoffs, ohne ein wesentliches eigenes materielles Interesse der jeweiligen Klagepartei, dienen.

OLG Naumburg, Bes vom 15.10.2024, 9 W 37/24;
vorgehend LG Magdeburg, Bes vom 26.09.2024, 10 O 389/24
